

SVP SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
WANGEN AN DER AARE UND UMGEBUNG

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Name und Zweck	3
II Mitgliedschaft	4
III Organe	4
A. Die Parteiversammlung	5
B. Der Parteivorstand	6
C. Die Parteiausschüsse	8
D. Die Gemeinde-Parteiversammlungen und die Aktionskomitees	9
E. Die Frauengruppe	9
F. Die Rechnungsrevisoren	10
IV Finanzen	10
V Presse	10
VI Statutenrevision, Auflösung	10
VII Uebergangsbestimmungen	11

I NAME UND ZWECK

Art. 1

Name Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Wangen a/A und Umgebung (SVP)" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Ihr angeschlossen sind die Gemeinden Wangen a/A, Walliswil bei Wangen, Walliswil bei Niederbipp und Wangenried. Die SVP Wangen a/A und Umgebung ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art. 2

Zweck Die SVP Wangen a/A und Umgebung vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen,
2. die Förderung der Familie,
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise,
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie,
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die SVP Wangen a/A und Umgebung bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art. 3

Tätigkeit Die SVP Wangen a/A und Umgebung beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen,
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen,
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten,
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern,
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Wangen a/A und Umgebung arbeitet mit der Amtspartei und der kantonalen Partei zusammen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Voraussetzungen Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages,
- d) Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen.

Art. 7

Rechte und Pflichten Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter an die Versammlungen aufzubieten.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III ORGANE

Art. 8

Organe Die Organe der SVP Wangen a/A und Umgebung sind:

- A. Die Parteiversammlung
- E. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse

- D. Die Gemeinde-Parteiversammlungen und die Aktionskomitees
- E. Die Frauengruppe
- F. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9

Einberufung Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10

Rechte Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 11

Befugnisse Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteipräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 13 und von zwei Rechnungsrevisoren.
2. Annahme und Abänderung der Statuten.
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte.
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen.
5. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei.
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
8. Wahlvorschläge für öffentliche Aemter und Beamten.
9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung des Amtsverbandes und der Kantonalpartei.
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.
Ueber Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13

Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Der Parteipräsident
2. Der Parteivizepräsident
3. Der Sekretär
4. Der Kassier
5. Der Bildungsleiter
6. Der Presseberichterstatte
7. Der Werbechef
8. Weitere Mitglieder gemäss den beiden folgenden Abschnitten

Einzelne Chargen können verbunden werden. Die Präsidentin der Frauengruppe, die Gemeinderäte, die Mitglieder des Grossen Rates, des Vorstandes des Amtsverbandes oder des Zentralvorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

Die Gemeinde Wangen a/A stellt den Präsidenten. Er wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Nebst den Chargierten hat Wangen a/A Anrecht auf sechs, die übrigen Gemeinden auf je drei Beisitzer.

Art. 15

Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 16

Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereiten der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Parteiausschüsse
5. Vertretung der Partei gegen aussen
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
7. Mitgliederwerbung
8. Pflege der Verbindung mit der Amtspartei und dem kantonalen Parteisekretariat

Art. 17

Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 19

Präsident

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20

Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 21

Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Mutationen sind dreimal jährlich dem kantonalen Parteisekretariat (auf Anforderung hin) zu melden. Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand zusammen das Budget.

Art. 22

Bildungs-
leiter

Der Bildungsleiter organisiert Vorträge und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten. Er stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.

Er pflegt den ständigen Kontakt mit der Jugend.

Art. 23

Presse-
bericht-
erstatter

Der Presseberichterstatter ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er verfasst periodisch Mitteilungen über das Gemeindegesehen und die Parteilarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes. Er sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahestehender Zeitungen.

Art. 24

Werbechef

Der Werbechef organisiert die Mitgliederwerbung anhand des Stimmregisters der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die Begrüssung neu zugezogener Einwohner und der Jungbürger. Der Werbechef leitet die Wahlaktionen und entwirft das Werbematerial.

Art. 25

Pflichten

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

C. Die Parteiausschüsse

Art. 26

Parteiaus-
schüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Vorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) Der Finanzausschuss
- b) Der Werbeausschuss

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung spezifischer Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen einsetzen.

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

Art. 27

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss organisiert den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Durchführung besonderer Finanzaktionen. Der Kassier ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.

Art. 28

Werbeausschuss

Der Werbeausschuss befasst sich kontinuierlich mit der Werbung neuer Parteimitglieder durch persönliche Kontakte und Abgabe von Werbematerial. Er entwirft die Werbemittel für Wahlkampfaktionen, besorgt deren Zustellung und organisiert die Stimmkontrolle. Der Werbechef ist von Amtes wegen Mitglied des Werbeausschusses.

D. Die Gemeinde-Parteiversammlungen und die Aktionskomitees

Art. 29

Gemeinde-Parteiversammlungen

Die Parteiversammlung und der Parteivorstand beschäftigen sich grundsätzlich nicht mit den politischen Angelegenheiten der einzelnen Ortschaften. Auf Wunsch stehen sie jedoch den örtlichen Organisationen in diesen Fragen beratend zur Seite. Die Parteimitglieder der einzelnen Gemeinden, die der Sektion angeschlossen sind, bilden unter sich die zuständige Gemeinde-Parteiversammlung für gemeindepolitische Angelegenheiten.

Aktionskomitee

Die Vertreter der einzelnen Gemeinden im Parteivorstand bilden das Aktionskomitee für gemeindepolitische Fragen. Sie bezeichnen unter sich den Obmann. Das Aktionskomitee kann durch die Gemeinde-Parteiversammlung auf sieben, neun oder elf Mitglieder erhöht werden.

Das Aktionskomitee jeder Gemeinde versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Es beruft in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde die Gemeinde-Parteiversammlung zur Beratung und Beschlussfassung ein.

E. Die Frauengruppe

Art. 30

Frauengruppe

Die weiblichen Mitglieder der SVP Wangen a/A und Umgebung sind in der Frauengruppe zusammengeschlossen. Die Frauengruppe ist ein integrierender Bestandteil der Partei.

Die Frauengruppe vertritt die besonderen Interessen der Frauen und organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der Weiterbildung der Frauen dienen. Sie pflegt die Verbindung zu den Frauenorganisationen und bestimmt die Delegierten für die Frauenkonferenz der Kantonalpartei. Sie hilft mit bei der Mitgliederwerbung.

Die Frauengruppe konstituiert sich selbst. Ihre Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes.

F. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Revisoren Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV FINANZEN

Art. 32

Einnahmen Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Art. 33

Mitgliederbeiträge Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährlichen Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden.

V PRESSE

Art. 34

SVP-Bulletin Das "SVP-Bulletin", Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei und der Kantonalpartei wird allen Parteimitgliedern zugestellt. Haushalte mit mehreren Parteimitgliedern werden mit einem Abonnement bedient. Der Abonnementsbeitrag wird vom Kassier jährlich der Kantonalpartei gesamthaft überwiesen.

VI STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 35

Revision Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Zentralvorstand der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 36

Auflösung Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art. 37

Liquidation Bei Auflösung der Ortspartei fällt das Vermögen an den
Amtsverband.

VII UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Inkraft-
setzung

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkungen haben
keine rückwirkende Geltung.

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen
Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an den Parteiversammlungen vom
21. März 1974 bzw. 4. März 1977 behandelt und angenommen.

Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Hans Sutter

Der Sekretär:

Hubert Rohner